

Beschlussauszug

Sitzung des Rates vom 09.12.2021

5.44	3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn	211883
	ungeändert beschlossen	

Abstimmungsergebnis: Mehrheit gegen BBB und AfD

Beschluss:

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage A beigefügten Fassung beschlossen. Die Gebührenbedarfsberechnung (Anlagen B und C) war Gegenstand der Beratung.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Es fand keine Aussprache statt.

Anlage 1 NS_Anlage_TOP 5.44_Gebuehrensatzung Rettungsdienst_2022

Anlage A

**3. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes
der Bundesstadt Bonn**

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und der §§ 2, 6, 12 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458 / SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:

**„Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des
Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn**

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
1	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Rettungswagens	
1.1	Versorgung und Transport eines Patienten vom Einsatzort bis zum Ziel	571,29
1.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	285,64
1.3	böswillige Alarmierung und missbräuchliches Verhalten	571,29

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
1.4	außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 – 1.3 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km	9,52
1.5	Bei gleichzeitiger Versorgung mehrerer Patienten erhöhen sich die Gebühren gemäß der Tarif-Nr. 1.1, 1.2 und 1.4 um 25 % je Person und werden entsprechend anteilig abgerechnet.	
2	Notfallrettung; Inanspruchnahme des Notarztdienstes	
2.1	Anfahrt mit Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten	429,99
2.2	böswillige Alarmierung und missbräuchliches Verhalten	429,99
2.3	außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 und 2.2 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke für das Notarzteinsatzfahrzeug je km	7,17
2.4	Bei einer Anfahrt zu mehreren Patienten erhöhen sich die Gebühren gemäß der Tarif-Nr. 2.1 und 2.3 um 25% je Person und werden entsprechend anteilig abgerechnet.	
3	Qualifizierter Krankentransport; Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes (Krankentransportwagen oder Rettungswagen, wenn dieser zum Krankentransport eingesetzt wird)	
3.1	Transport eines Patienten vom Einsatzort bis zum Ziel	281,33
3.2	Anschließende Weiterfahrt vom 1. Ziel zu anderen Zielen oder Rücktransport je Fahrt ohne neue Anfahrt	140,67
3.3	böswillige Alarmierung und missbräuchliches Verhalten	281,33

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Gebühr EURO
3.4	Außerhalb des Stadtgebietes zusätzlich zu den Gebühren nach Tarif-Nr. 3.1 – 3.3 für die außerhalb des Stadtgebietes zurückgelegte Fahrstrecke je km	4,69
3.5	Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten erhöhen sich die Gebühren gemäß der Tarif-Nr. 3.1, 3.2 und 3.4 um 25 % je Person und werden entsprechend anteilig abgerechnet.	
4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Rettungsdienstes	
4.1	Abholen bzw. Rücktransport eines Inkubators von/zu einem Krankenhaus inkl. Begleitpersonal	285,64
4.2	Transport von Blut, Blutprodukten, Medikamenten, Transplantaten u.a.	285,64
4.3	vorsorgliche Bereitstellung von Einsatzmitteln auf Anforderung	
4.3.1	vorsorgliche Bereitstellung eines Rettungswagens je ½ Stunde	285,64
4.3.2	vorsorgliche Bereitstellung des Notarztdienstes je ½ Stunde	214,99
4.3.3	vorsorgliche Bereitstellung eines Krankentransportwagens je ½ Stunde“	140,67

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.